# Preußische Gesetzsammlung

| 1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1926 | Nr. 25 |
|---|---|---|


Inhalt:



**(Nr. 13107.) Gesetz über die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den Ausbau des Erz- und des Eisenkais am neuen Binnenhafen in Emden. Vom 23. Juni 1926.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ausbau des Erz- und Eisenkais am neuen Binnenhafen in Emden außer den durch das Gesetz vom 5. September 1923 (Gesetzsamml. S. 424) zur Verfügung gestellten 160 Milliarden Mark weitere 5 350 000 Reichsmark (fünf Millionen dreihundertundfünfzigtausend Reichsmark) nach Maßgabe des von dem zuständigen Minister festzustellenden Planes zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit stellt einen Teilbetrag des durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredits von 150 Millionen Reichsmark dar.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Juni 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

---

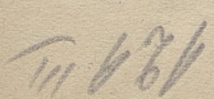
**(Nr. 13108.) Verordnung über die gesetzliche Miete vom 1. Juli 1926 ab. Vom 25. Juni 1926.**

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) wird nach Anhörung der im Ständigen Ausschusse für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete folgendes verordnet:

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. Juli 1926 ab bis auf weiteres 100 vom Hundert der reinen Friedensmiete (§§ 2 und 3 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924).

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Juli 1926.)





Von den 100 vom Hundert der reinen Friedensmiete sind für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 17 vom Hundert in Ansatz gebracht.

Im übrigen behält die Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 570) Gültigkeit.

Berlin, den 25. Juni 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

1. In Nr. 12 vom 26. Juni S. 153 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung ist eine Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Juni d. J. über die Regelung der Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbe verkündet, die am 1. Juli 1926 in Kraft tritt.

Berlin, den 8. Juni 1926.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

---

2. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 24 vom 18. Juni 1926 Seite 226 ist eine Verordnung des Preußischen Justizministers vom 16. Juni 1926 über die Vereinigung der Amtsgerichtsbezirke Erfurt, Sömmerda und Weißensee i. Th. zu einem gemeinschaftlichen Pachteinigungsamte bei dem Amtsgericht in Erfurt verkündet worden, die am 15. Juli 1926 in Kraft tritt.

Berlin, den 16. Juni 1926.

Preußisches Justizministerium.

---

3. Im Preußischen Besoldungsblatt vom 19. Juni 1926 Nr. 23 S. 82 sind die Vorläufigen Ausführungsvorschriften des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juni 1926 zum 1. Abschnitt des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105) verkündet, die am 22. Juni 1926 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 24. Juni 1926.

Preußisches Finanzministerium.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.